



**Der Bürgermeister der
Gemeinde St. Margareten im Rosental**

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218

Fax: 04226/218-20

Email: st-margareten@ktn.gde.at

Homepage: www.st-margareten.gv.at

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 13. Mai 2026, Zahl: 120-01/1/2026, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Gemeinde- und Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

Aufgrund der §§ 43 Abs. 1 b und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d sowie § 90 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 52/2024 werden anlässlich der Durchführung der Bauarbeiten „FTTH Ausbau – KSH01 – Hochobir – St. Margareten im Rosental“ im gesamten Gemeindegebiet (Gemeinde- und Verbindungsstraßen) vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde- und Verbindungsstraßen innerhalb der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden infolge Durchführungen von Bauarbeiten im Zeitraum von 18.05.2026 bis 31.12.2026 folgende Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsgebote- und -verbote erlassen:

- (1) In beiden Fahrtrichtungen (Beginn und Ende) sind während der Bauarbeiten (gefährdeter Bereich) das Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 9 StVO (Baustelle) und das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 10 a StVO (Geschwindigkeitsbeschränkung, erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) – gem. RVS 05.05.41 und 05.05.44 im Bereich der Baustelle aufzustellen.
- (2) Im Falle einer Fahrbahnverengung ist das Zeichen „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 lit b bzw. lit. c StVO) aufzustellen. Erforderlichenfalls sind auch die Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO), „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Abs 1 Z 7a StVO) oder „Andere Gefahren“ (§ 50 Z 16 StVO) mit der Zusatztafel anzubringen.
- (3) Wird die Regelung des Verkehrs im Anlassfall mittels Verkehrslichtanlage (VLSA) notwendig, ist das Gefahrenzeichen gem. § 50 Z15 StVO „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ in angemessener Entfernung vor dem Arbeitsbereich aufzustellen.
- (4) Bei Fahrbahnquerungen sind bis zur gänzlichen Wiederherstellung derselben zusätzlich die Gefahrenzeichen gemäß § 50 Z 1 StVO „Querrinne oder Aufwölbung“ in angemessener Entfernung zur Fahrbahnquerung aufzustellen.
- (5) Der Fahrzeugverkehr ist bei Bedarf umzuleiten. Bedarf es Umleitungen im Zuge der Grabungsarbeiten, sind am Beginn der Umleitungstrecken sowie auf allen Kreuzungen der Umleitungstrecken die Verkehrszeichen „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO) jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungstrecke zeigend anzubringen.

- (6) Alle Bauarbeiten auf allfälligen Umleitungsstrecken sind von der Baudauer her so zu organisieren, dass ein Umleitungserfordernis zeitlich so knapp wie nur möglich gehalten wird. Wenn möglich sind die Umleitungen in arbeitsfreien Zeiten aufzuheben.
- (7) Bei gänzlicher Sperrung einzelner Straßenstücke ist jeweils am Anfang dieser Straßenzüge das Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ gem. § 52 lit. a Z 1 aufzustellen. Werden die Anrainer, Werksverkehr oder andere Straßenverkehrsteilnehmer gegebenenfalls von der Straßensperre ausgenommen, sind die vorstehenden Verkehrszeichen mit der entsprechenden Zusatztafel zu ergänzen.

§ 2

Sämtliche Absicherungen von Baustellen auf Gemeinde- und Verbindungsstraßen haben gemäß den geltenden RVS (Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau) und den jeweils anwendbaren geltenden Regelplänen errichtet bzw. hergestellt werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung gilt im Zeitraum 18. 05.2026 bis 31. 12. 2026 und wird an der Amtstafel der Gemeinde kundgemacht.
- (2) Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der jeweils entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.
- (3) Die Maßnahmen der Verordnung treten mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit deren Entfernung unwirksam.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Der Bürgermeister

Helmut Ogris



Angeschlagen am: 15.05.2026

Anschlag bis: 31.12.2026

Abgenommen am: